



Aufgrabungsrichtlinie

für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze
der Gemeinde Gilching

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
2	Verbindlich zu beachtende Vorschriften	3/4
3	Genehmigungspflichten	4
3.1	Zustimmung des Straßenbaulastträgers	4
3.2	Genehmigungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde	4
4	Antragstellung beim Straßenbaulastträger (Anlage 7)	4
4.1	Anträge	4
4.2	Lagepläne zu 4.1 und 4.2	4/5
5	Genehmigungen	5
5.1	Zustimmung zum Aufbruch	5
5.2	Straßenverkehrsrechtliche Anordnung	5
6	Durchführung der Bauarbeiten	5
6.1	Vorbegehung und Beweissicherung	5
6.2	Bauausführung und Überwachung	5/6
6.3	Verkehrssicherung	6
6.4	Verschmutzungen	6
6.5	Andere betroffene Leitungen und Anlagen	6
7	Kostentragung	6
8	Haftpflicht	7
9	Aufbruchsperre	7
10	Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten	7
11	Übernahme	7
12	Gewährleistung	7
13	Technische Bedingungen	7
13.1	Allgemeines	7/8

13.2	Verfüllung und Verdichtung	8
13.3	Kreuzende Leitungen	8
13.4	Niederschlagswasser	8
13.5	Unterbrechungen der Arbeiten	8
13.6	Sicherung von Anlagen	8
13.7	Fahrbahnmarkierungen	8
13.8	Asphalteinbau	9
13.9	Wiederherstellung der Straßenoberfläche	9
14	Schlussbestimmung	9
Anlage 1	Ansprechpartner der Gemeinde Gilching	10
Anlage 2	Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen	11-13
Anlage 3	Folgeschäden durch die Auflockerungszonen	14
Anlage 4	Regelbauweisen nach ZTVA und RStO	15-17
Anlage 5	Asphaltoberbau – Abtreppung	18
Anlage 6	Asphaltoberbau – Reststreifen	19
Anlage 7	Antrag für Aufgrabungen in der Gemeinde Gilching	20/21
Anlage 8	Fertigstellungsanzeige/ Antrag auf Übernahme	22

1. Vorbemerkungen

Alle Aufgrabungen im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen stellen eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtverbandes der Oberflächenbefestigung dar. Jede Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsbereich führt zu einer Reduzierung der Nutzungsdauer und damit verbunden zu einem erhöhten Unterhaltungsaufwand bzw. zu einer früheren Komplettsanierung des öffentlichen Verkehrsbereiches. Die dadurch verursachten Kosten müssen durch die Gemeinde Gilching als Baulastträger und Eigentümer der Straßen getragen werden.

Die folgenden Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gemeindegebiet wurden auf der Basis der zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) und den allgemeinen technischen Vertragsbedingungen(ATV) erstellt.

Übergeordnete Gesetze, Bestimmungen und Vereinbarungen bleiben davon unberührt (z. B. TKG, Konzessionsvertrag).

Die Richtlinie soll zum einen dazu dienen, die Abwicklung, technische Ausführung, Abnahme und Gewährleistung der Aufgrabungsmaßnahmen zu optimieren und zum anderen einen verbindlichen Leitfaden für die Vorgehensweise bei Aufgrabungsarbeiten im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinde Gilching darzustellen.

Diese Richtlinie gilt verbindlich für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und denjenigen Dienststellen und Gesellschaften, die der Allgemeinheit dienende Versorgungs- und Entsorgungsleitungen bauen, verlegen und unterhalten sowie für die Arbeiten sonstiger Dritter (z.B. zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen etc.) im gesamten Gebiet der Gemeinde Gilching.

Begriffsdefinitionen:

Auftraggeber im Sinne dieser Richtlinie sind in Anlehnung an die ZTV A-StB 12 in der Regel der Eigentümer oder Betreiber der Leitungen oder Bauwerke, deren Herstellung, Veränderung, Reparatur oder Beseitigung die Aufgrabung der Verkehrsfläche erforderlich macht.

Als **beauftragtes Tiefbauunternehmen** wird das Unternehmen bezeichnet, welches verantwortlich vor Ort tätig wird und welches die Aufgrabungsarbeiten durchführt.

2. Verbindlich zu beachtende Vorschriften (in der jeweils gültigen Fassung)

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)
- ZTV-SA (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV A-StB 12 (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften
- VOB-Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- MVAS (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- RSA-95 (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV BEA-StB 09 (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweisen)
- ZTV –LW 16 (zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV E-StB 09 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)

- ZTV SoB-StB 20 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB 07/13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt)
- ZTV Fug-StB 15 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen)
- ZTV Pflaster StB 20 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbeläge sowie Einfassungen)
- ZTV M 13 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen)
- ZTV Ew-StB 14 (Zusätzliche Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungsreinrichtungen im Straßenbau)
- RuA–StB 01 (Richtlinie für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau)
- RuVA–StB 01 (Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau)
- RStO 12 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen)
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP 4 Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen

Diese Auflistung ist beispielhaft und beinhaltet nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

3. Genehmigungspflicht

3.1 Zustimmung des Straßenbaulastträgers

Arbeiten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bedürfen einer Zustimmung des Straßenbaulastträgers, sofern keine anderen vertraglichen Regelungen existieren.

Die Erteilung der Zustimmung zur Aufgrabung ersetzt nicht das Einholen weiterer erforderlicher Genehmigungen, zB. Denkmalrechtliche Grabungserlaubnis, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Diese sind durch das vom Auftraggeber beauftragte Tiefbauunternehmen gesondert einzuholen.

3.2 Genehmigung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Das ausführende Tiefbauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (StVO), insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

4. Antragstellung beim Straßenbaulastträger (Anlage 7)

4.1 Anträge

Für die Ausführung von Tiefbauarbeiten hat der Auftraggeber für jede Baustelle gesondert einen Antrag spätestens **vier Wochen** vor geplantem Baubeginn der Arbeiten bei der Gemeinde Gilching - Sachgebiet Tiefbau - einzureichen.

Die Anträge sind zwingend für alle Aufgrabungen, ungeachtet etwaiger Konzessionsverträge, Gestattungsverträge und Regelungen durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) immer einzureichen.

Um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren ist **vor Baubeginn** größerer Maßnahmen auf jeden Fall eine gemeinsame Begehung durchzuführen.

Werden Baumaßnahmen ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt, so wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Grundsätzlich wird empfohlen, den Zustand der Verkehrsflächen, auch kleinerer Flächen, vor Baubeginn zu dokumentieren. Bei Bedarf kann hier ein Ortstermin mit dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Gilching, SG Tiefbau vereinbart werden. Mit Hilfe dieser Dokumentation werden spätere Unklarheiten über etwaige Vorschäden der Straßen vermieden.

4.2 Lagepläne

Ergänzend zum schriftlichen Antrag sind aktuelle Lagepläne zur Darstellung der Tiefbauarbeiten in einem angemessenen Maßstab auf Grundlage der Digitalen Flurkarte mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs in einfacher Ausfertigung beizufügen. Die örtlichen Gegebenheiten sollten nach Möglichkeit durch Foto oder Zeichnung dargestellt werden.

5. Zustimmung

5.1 Zustimmung zur Aufgrabung

Die Zustimmung zur Ausführung der Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt ausnahmslos durch Erteilung einer **schriftlichen Aufgrabungszustimmung** durch die Gemeinde Gilching - Sachgebiet Tiefbau-. Diese Enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungszustimmung ist für drei Monate gültig. Wurde nach Ablauf dieser Zeit nicht mit den Arbeiten begonnen, erlischt diese Zustimmung und eine neue Mitteilung zur Ausführung von Tiefbauarbeiten ist zu stellen. Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Terminablauf über die Verlängerung der Bauzeit zu informieren.

Die Zustimmung zur Aufgrabung ist auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen. Im Rahmen der schriftlichen Aufgrabungszustimmung ist durch den Auftraggeber bereits verbindlich das ausführende Tiefbauunternehmen zu benennen. Die erforderliche Fachkenntnis und Leistungsfähigkeit ist auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus nachzuweisen. Der Nachweis der Fachkenntnis erfolgt ausschließlich über die Eintragung dieser Firmen in der Handwerksrolle oder im Gewerbezentralregister für Tiefbauarbeiten.

Sofern ein Unternehmen diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird es mit Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeinde Gilching nicht betraut bzw. wird die Aufgrabungszustimmung nicht erteilt.

Straßenaufgrabungen ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung vorbehalten bleibt.

5.2 Straßenverkehrsrechtliche Anordnung

Bei Tiefbauarbeiten/ Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen (Rad-/Gehwegbereich bzw. Fahrbahnbereich einschließlich Park- und Grünflächen) ist eine gesonderte Genehmigung nach den Bedingungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) erforderlich.

Die verkehrsrechtliche Anordnung ist frühzeitig mindestens **zwei** Wochen vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

Die verkehrsrechtliche Anordnung wird erst nach erfolgter Zustimmung durch den Straßenbaulastträger (Zustimmung zur Aufgrabung) erteilt.

Hinweis:

Die verkehrsrechtliche Anordnung ersetzt nicht die Zustimmung durch den Straßenbaulastträger gemäß 5.1.

6. Durchführung der Bauarbeiten

6.1 Vorbegehung und Beweissicherung

Um den Zustand der Flächen zu dokumentieren ist, nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Mitarbeiter des Sachgebietes Tiefbau, eine gemeinsame Begehung durchzuführen, Sollten die Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung durchgeführt werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

6.2 Bauausführung und Überwachung

Die Bauausführung wird von dem zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde Gilching gegebenenfalls überwacht. Die Ergebnisse der Kontrolle werden dokumentiert.

Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn und –ende) ist einzuhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Aufgrabungen mit dem Micro-Trenching-Verfahren werden im Gemeindegebiet **nicht zugelassen**.

6.3 Verkehrssicherung

Während der Bauausführung, von Baubeginn **bis zur Übernahme** durch den Baulastträger, geht die Verkehrssicherungspflicht auf das Tiefbauunternehmen über. Für alle Schäden und Ansprüche Dritter, die auf eine unsachgemäße und nicht einwandfreie Ausführung der Arbeiten bzw. Absicherung der Baustelle zurückzuführen sind, obliegt die alleinige Haftung dem Tiefbauunternehmen.

Besteht eine akute Verkehrsgefährdung und kommt der Antragsteller seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Gilching die Mängel auf Kosten des Antragstellers durch Dritte beseitigen lassen.

6.4 Verschmutzungen

Gemäß §§ 32 StVO und 16 BayStrWG ist es verboten, öffentliche Flächen zu verschmutzen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, Radweg usw.) unverzüglich zu beseitigen. Die Gemeinde Gilching hat die Pflicht, den Veranlasser entsprechend 6.3 darüber zu informieren, sofern sie selbst davon Kenntnis erhält. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht unmittelbar nach, hat sie das Recht die verschmutzten Verkehrsflächen auf Kosten des Verursachers angemessen säubern zu lassen.

6.5 Andere betroffene Leitungen und Anlagen

Die Erkundungspflicht hinsichtlich der Lage erdverlegter Leitungen und Anlagen ist auf Grund bestehender Ausführungsverordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Versicherungsbedingungen und interner Anweisungen der Leitungsbetreiber auf Grund einer umfangreichen gefestigten Rechtsprechung hinreichend geklärt. Die Rechtsprechung hat sich in zahlreichen Fällen mit Leitungsbeschädigungen befassen müssen und dabei eindeutige Grundsätze erarbeitet, welche die Tiefbauunternehmen anzuwenden haben. Als oberster Grundsatz gilt, Tiefbauer müssen bei Arbeiten in öffentlichen Straßen mit dem Vorhandensein unterirdischer Leitungen rechnen und deshalb äußerste Sorgfalt walten lassen.

Sie müssen sich vor Aufnahme der Arbeiten nach Lage und Verlauf der Leitungen erkundigen. Pflichten ergeben sich aus:

- BGVC 22 „Bauarbeiten“ § 16 Bestehende Anlagen
- VOB C (DIN 18299, Nr. 3.1.)
- DVGW-Merkblatt GW 118
- DVGW-Hinweis GW 315
- BGB § 823 Schadenersatzpflicht

7. Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung des Straßenraumes trägt der Auftraggeber. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch die Kosten für die Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung u. ä., die durch diese Arbeiten an Verkehrszeichen, Markierungen, Verkehrseinrichtungen und Grenzmarken nötig werden, sowie die Kosten für die Instandsetzung der Flächen oder Verkehrseinrichtungen, die z. B. durch Baustelleneinrichtung oder notwendig gewordene Verkehrsumleitungen beschädigt worden sind.

8. Haftpflicht

Für alle Schäden, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme der Gemeinde oder Dritten entstehen, haftet der Auftraggeber als Gesamtschuldner. Insbesondere trägt der Auftraggeber die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter, sie haben die Gemeinde von solchen Ansprüchen freizustellen.

9. Aufbruch Sperre

Nach dem Neu-/Umbau oder einer umfassenden Instandsetzung von Verkehrsflächen wird die zuständige Abteilung der Gemeinde eine Aufbruch Sperre von bis zu **fünf Jahren** aussprechen, sofern nicht anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen.

Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Fahrbahnen, Gehweg-, Radweg- und Parkflächen nicht vor Ablauf der Sperrfrist aufgebrochen werden. Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten in begründeten Fällen, nach vorherigem schriftlichem Antrag, zugelassen.

10. Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Unaufschiebbare Sofortmaßnahmen (Notstandsmaßnahmen) sind der Gemeinde Gilching, Sachgebiet Tiefbau, sofort zu melden. Sie sind, entsprechend der Dringlichkeit, innerhalb von 14 Tagen wieder komplett zu verschließen.

11. Übernahme

Der Auftraggeber hat die Aufgrabung unmittelbar nach deren Fertigstellung dem Straßenbaulastträger mittels Fertigstellungsanzeige (Anlage 8) zu melden. Das Übernahmeverfahren (Abnahme) ist durchzuführen. Die gegebenenfalls erforderlichen Nachweise nach ZTV A-StB sind beim Übernahmetermin (Abnahme) vorzulegen.

12. Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Auftraggeber Gewähr. Die Wiederherstellung der Asphalt-, Pflasteroberfläche darf erst dann durchgeführt werden, wenn die Verdichtung überprüft wurde. Verdichtungsprüfungen (siehe Anlage 5) durch das Tiefbauunternehmen (Eigenüberwachung) sind bei der Abnahme vorzulegen. Sollte eine Wiederherstellung ohne vorherige Verdichtungsprüfung erfolgen, hat das Tiefbauunternehmen die bereits eingebaute Straßenoberfläche auf eigene Kosten zu entfernen. Der Straßenbaulastträger ist gehalten, seine Gewährleistungsrechte noch rechtzeitig vor Fristabläufen geltend zu machen. Die Gewährleistungsfrist beträgt nach BGB **5 Jahre**. Sie beginnt mit dem Tag der schriftlichen mängelfreien Übernahme (Abnahme). Der Termin der Abnahme ist dem Straßenbaulastträger frühzeitig abzustimmen.

13. Allgemeines

13.1 Technische Bedingungen

Die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur von Firmen ausgeführt werden, die die fachliche und organisatorische Fähigkeit besitzen.

Des Weiteren ergeben sich hieraus Anforderungen u.a. an der zur Verfügung stehenden technischen Ausrüstung, das von den Firmen für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal, die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer ihres Sitzes oder Wohnsitzes, und andere, insbesondere die Prüfung der Fachkunde geeignete Fachkundenachweise und eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Dies ist dem Straßenbaulastträger auf Anforderung schriftlich nachzuweisen. Unternehmer, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden vom Straßenbaulastträger abgelehnt und dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht arbeiten. Die zu wählende Ausführungsart des Oberbaues ist auf der Grundlage der ZTV A – StB 12 wiederherzustellen, außer es wird mit dem Straßenbaulastträger etwas anderes vereinbart. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch belastetes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den

gültigen Richtlinien und Gesetzen durch den Auftraggeber/Zustandsstörer/Verhaltensstörer auf eigene Kosten entsorgt werden.

13.2 Verfüllung und Verdichtung

Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Planum und die Verdichtung der tieferen Schichten nachgewiesen sind. Die Grundlage für die technischen Vorgaben ergeben sich aus der ZTV A 12.

Bei Frostwetter sind begonnene Verfüllarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material zu verfüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zulässig. Abweichungen sind ggf. mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Die Verfüllung erfolgt auf der Grundlage der ZTV-A 12. Der Einsatz von Recyclingmaterial ist nicht zulässig.

13.3 Kreuzende Leitungen

Sind Leitungen quer zur Straßenachse zu verlegen, so ist die Fahrbahn unter Einziehung eines im Straßenbereich verbleibenden Schutzrohrs zu minieren.

Falls nicht miniert werden kann und die Fahrbahn aufgebrochen werden muss, so ist vorher eine zusätzliche Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger erforderlich.

Kabel sind bei Straßenquerungen grundsätzlich in Leerrohren zu verlegen. Bei der Verlegung der Leerrohre hat der Auftraggeber sorgfältig zu prüfen, ob die Verlegung zusätzlicher Leerrohre für spätere Netzerweiterungen sinnvoll ist und diese im Bedarfsfall in der Maßnahme mit zu verlegen.

13.4 Niederschlagswasser

Für den Abfluss des anfallenden Niederschlagswassers im Bereich der Aufbruchstelle ist zu sorgen, der Baulastträger sowie die weitere Umgebung ist schadenfrei zuhalten.

13.5 Unterbrechung der Arbeiten

Bei begründeten Verkehrssituationen oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahrbar und begehbar zu machen, im Regelfall nach Beendigung der täglichen Arbeit.

Bei nachweislichem Arbeitsstillstand von mehr als 14 Tagen sind die Montagegruben vollständig, inklusive kompletter Herstellung der Oberfläche, wieder zu verschließen. Das Antragsverfahren beginnt hiernach erneut.

Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

13.6 Sicherung von Anlagen

Es muss gewährleistet sein, dass Anlagen von öffentlichem Interesse (z. B. Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Anschlagssäulen, Briefkästen, Verkehrszeichen u. ä.) grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.

Bäume und sonstige vorhandene Anpflanzungen sowie Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Poller, Absperrgitter, etc.) dürfen weder beschädigt noch ohne Genehmigung des Straßenbaulastträgers entfernt werden. Sollten im Arbeitsbereich Bäume vorhanden sein, muss Rücksprache mit den zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde, Sachgebiet Energie, Klima, Umwelt gehalten werden. Das „Merkblatt zum Schutz von Bäumen bei Aufgrabungen und sonstigen Baumaßnahmen“ (Anlage 2) ist zu beachten.

13.7 Fahrbahnmarkierungen

Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen / Rotmarkierung für Fahrradstreifen entfernt oder geändert werden, so ist nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Auftraggeber die Markierung unverzüglich im ursprünglichen Zustand gemäß der gültigen verkehrsrechtlichen Anordnung und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen“ (ZTV – M 13) wieder aufzubringen.

13.8 Asphalt einbau

Beim Einbau von Asphaltmischgut sind ausschließlich Thermokübel zur Anlieferung des Mischgutes zu verwenden. Nur so kann sichergestellt werden, dass auch bei kleinen Mengen die nach den technischen Vertragsbedingungen geforderten Temperaturen eingehalten werden können.

Mischgutart und –sorte, sowie die eingesetzten Mineralstoffe der Deckschicht müssen mit der umgebenden Deckschicht identisch sein. Mischgutart **AC 5 D N ist nicht zu verwenden**. In Geh- und Radwegen ist AC 8 D N, unabhängig von der umgebenden Deckschicht einzubauen.

Sollte der Einbau der Deckschicht witterungsbedingt oder aus technischen, logistischen oder sonstigen Gründen nicht innerhalb dieser Zeit möglich sein, so ist die Fläche bis zur endgültigen Herstellung bis auf das Niveau der umliegenden Fläche mit einem anderen geeigneten Material zuzuschließen.

Auf Bereiche mit fehlender Deckschicht ist der Verkehrsteilnehmer durch Beschilderung hinzuweisen. Unabhängig davon, ob die Baustelle ansonsten bereits abgeschlossen ist und ob dieser Zustand nur wenige Stunden oder mehrere Tage andauert.

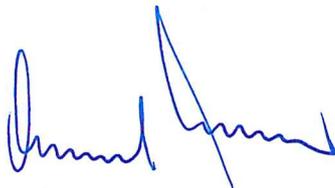
13.9 Wiederherstellung der Straßenoberfläche

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch den Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV A-StB und der RStO in Verbindung mit den in Anlage 4 (Tafel 1/Bauwesen mit Asphaltdecke und Tafel 3/Bauwesen mit Pflasterdecke) dargestellten Straßenaufbauten im Bereich der Aufbruchstellen, in Abhängigkeit von der Straßenkategorie/Belastungsklasse, sowie in Abstimmung mit der Gemeinde Gilching, Sachgebiet Tiefbau, einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen. Das Fugenband ist 1 cm höher als die Abschlussdecke zu wählen und fachgerecht einzuarbeiten. Bei längeren Aufgrabungen bzw. im Fahrbahnbereich wird die Fugenausbildung gesondert individuell festgelegt.

Die Straßenoberfläche muss unverzüglich nach Verfüllen der Baugrube bzw. des Grabens komplett wiederhergestellt sein. Dies beinhaltet auch die Asphaltdeckschicht. Kommt der Veranlasser seiner Verpflichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Fahrbahnoberfläche auf Kosten des Veranlassers wiederherstellen zu lassen.

14. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am **01.04.2022** in Kraft.



Manfred Walter
Erster Bürgermeister



Ansprechpartner bei der Gemeinde Gilching

<https://www.gilching.de/buergerservice-verwaltung/ansprechpartnerinnen-in-der-verwaltung/>

Bauamt

Sachgebiet Tiefbau

tiefbau@gemeinde.gilching.de

Raum O1.18/ O1.20
Rathausplatz 1
82205 Gilching
08105/3866 -64
08105/3866 -65
08105/3866 -67

Sachgebiet Energie, Klima, Umwelt

Raum O1.11
Rathausplatz 1
82205 Gilching
08105/3866 -73

Bürgerservice

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Raum E18
Rathausplatz 1
82205 Gilching
08105/3866 -17
08105/3866 -34

Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen

Vorhandene Grünflächen einschließlich des Baumbestandes sind während der Durchführung von Baumaßnahmen gem. DIN 18 920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und den geltenden Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4)“ zu schützen.

Des Weiteren sind folgende Regelwerke anzuwenden:

- ZTV-Baumpflege
- ZTVA-Stb 12
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Quellenverzeichnis.
u.

Eingriffe in den Standraum eines Baumes sind grundsätzlich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind Schutz-, Pflege- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Baustelleneinrichtung

Ein Befahren der Wurzelbereiche ist verboten. Es ist darauf zu achten, dass im Wurzelraum bzw. Einzugsbereich keine Baumaschinen, Bau- und Schuttcontainer, mobile Toiletten o. ä. aufgestellt werden. Emissionen und Wärmezufuhr aus Heizungen, die in die Krone gelangen können, sind zu verhindern. Darüber hinaus dürfen keine belastenden Materialien, wie Transportpaletten, Bodenaushub, Baumaterialien jeglicher Art sowie chemische und mineralische Stoffe wie Benzin, Diesel, Öle, Schalöl, Farben, Lacke des Weiteren bodenverfestigende Stoffe wie Kalk, Zement, Zuschlagstoffe u. ä. gelagert werden.

Die Gemeinde behält sich vor, die Erstellung eines Baustelleneinrichtungsplans zu fordern. Dieser muss rechtzeitig vor Baubeginn eingereicht und freigegeben werden. Der Baustelleneinrichtungsplan muss, sofern zutreffend, folgende Inhalte haben:

- Lageplan als Grundlage
- Außengrenze der Arbeitsbereiche
- Containerstellplätze, Bodenlager, Materiallager, Baukranstellung, Baustraßen
- Bäume mit Kronendurchmesser und Stammumfang (in 1 m Höhe)
- Baumschutzzaun, Stamm-, Bodenschutzmaßnahmen
- Bereiche für notwendige Wurzelbehandlungen
- Wurzelvorhänge bei Auf- und Abgrabungsmaßnahmen
- Berliner Verbau als verlorene Schalung
- Baumbewässerungseinrichtungen bei Grundwasserabsenkungen
- Baukranhöhe mit Schwenkbereich einschl. Lasten über den Baumkronen

Baumschutzmaßnahmen

Wichtig: Alle Baumschutzmaßnahmen sind vor Baustelleneinrichtung und –beginn auszuführen!

Arbeiten an allen Teilen eines Baumes sind nur unter fachlicher Begleitung des Sachgebietes – Energie/Klima/Umwelt- durch einen Baumpfleger durchzuführen. Die Gemeinde behält sich vor, diese Arbeiten durch eigene Kräfte zu Lasten des Verursachers ausführen zu lassen.

Variante 1 – Baumschutzzaun

Die Kronentraufe zuzüglich 1,50 m bzw. bei pyramidalen Bäumen und Nadelgehölzen zuzüglich 5,00 m sind als Wurzelraum mittels haltbarem ortsfestem Baumschutzzaun zu sichern; z. B. Bauzaun aus Holzbrettern, Maschendraht, Knotengeflecht oder Baustahlmatten, Zaunhöhe 2,00 m, Pfahlabstand max. 4,00 m.

Variante 2 – Stamm- und Bodenschutz

Ist es aus bautechnischen Gründen nicht möglich, den Wurzelraum wie zuvor beschrieben zu schützen, dann ist zum Schutz des Baumstammes vor mechanischen Beschädigungen ein Stammschutz mit Polsterung herzustellen. Der Stammschutz darf den Baumstamm und die Wurzelanläufe nicht berühren. Die Polsterung des Stammes erfolgt durch Umwickeln mit kokosummanteltem Drainrohr DN 100 an drei Stellen. Die Ummantelung erfolgt aus Brettern 30 mm dick, lückenlos befestigt, Höhe 2,00 m. Der verbleibende Wurzelraum (Größe siehe zuvor) ist während der Baumaßnahme dauerhaft vor Bodenverdichtung zu schützen. Dazu ist folgender Aufbau zu wählen: Trennvlies, mind. 20 cm Schotter oder Kies und Abdeckung mit druckverteilenden Platten/Matten (z. B. Stahlplatten, Baggermatratzen o. ä.). Der Aufbau ist so zu wählen, dass keine Wurzelschäden durch Bodendruck entstehen. Eine Kombination von Variante 1 und 2 ist möglich.

Aufgrabungen

Grabenlose Leitungsbauverfahren sind zu bevorzugen. Lässt sich eine offene Baugrube nicht vermeiden, so beträgt der Abstand zwischen Baugrubenkante und Außenkante des Baumstammes das Vierfache des Stammumfangs in 1 m Höhe, mindestens jedoch 2,5 m.

Im gesamten Wurzelbereich muss die Baugrubenwand von Hand geschachtet werden, alternativ kann mit Sauggeräten gearbeitet werden. Im Leitungsgraben dürfen Wurzeln ab 2 cm Durchmesser nicht abgeschnitten werden. Leitungen können unter den belassenen Wurzeln hindurch geschoben werden.

Die Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frost zu schützen. Ober- und Unterboden sind getrennt zu lagern und später getrennt wieder einzubauen.

Senkrechter Verbau

Der Baumstandort ist ggf. vor Erstellung der Baugrube mit einem sog. Berliner Verbau als verlorene Schalung zu sichern. Rechtzeitig vor Beginn der Ausschachtungsarbeiten ist ein Wurzelvorhang zu erstellen.

Wurzelbehandlung

Abgeschnittene Wurzeln sind baumpflegerisch fachgerecht nachzubehandeln. Verletzte Wurzelenden sind mit scharfem Gerät bis auf gesunde, durchsaftete Wurzeln zurückzuschneiden und die Schnittflächen ab 2 Zentimeter mit einem Wundverschlussmittel zu versorgen.

Wurzelvorhang

Bei Abgrabungen mit Wurzelverlust ist ein Wurzelvorhang zu erstellen. Dieser besteht aus in ca. 80 cm Abstand geschlagenen Pfählen, verspannt mit Gitterdraht, an welches Ballentuch befestigt wird. Für die Schalung ist verrottbares Material zu verwenden. Der Freiraum von mind. 25 cm Breite wird ohne Verdichtung im untere Bereich bis zu einer Bodentiefe von ca. 30 cm mit geeignetem Baumschutzsubstrat oder

Unterboden und im oberen Bereich von 0 bis 30 cm mit Humus bzw. Oberboden verfüllt. Der Wurzelvorhang ist bis zur Wiederverfüllung der Baugrube feucht zu halten.

Baumschnitt

Entsprechend dem Wurzelverlust ist eine Kronenauslichtung oder ggf. eine Kroneneinkürzung gemäß ZTV Baumpflege zwingend erforderlich. Diese Arbeiten hat die Firma durch einen fachlich geeigneten Betrieb durchzuführen. Der fachlich geeignete Betrieb muss vom Straßenbaulastträger genehmigt werden.

Niveauperänderungen

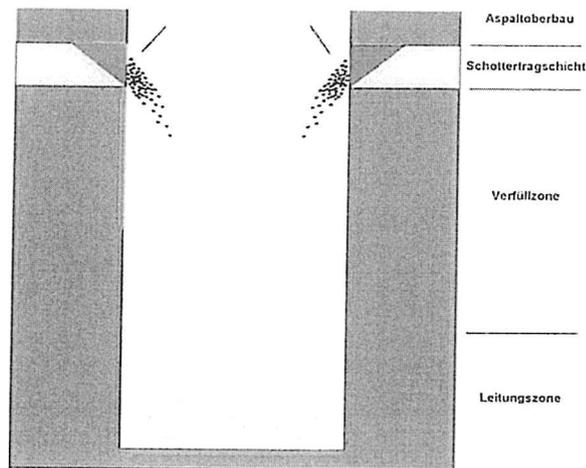
Innerhalb der Kronenschirmflächen dürfen keine ungenehmigten Niveauperänderungen stattfinden.

Quellenverzeichnis der anzuwendenden Normen und Regelwerke:

- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Stand August 2002; Alleinvertrieb durch Beuth Verlag GmbH, Saatwinkler Damm 42/43, 13627 Berlin
- RAS-LP 4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Stand 1999, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen-Verlag, FGSV-Verlag GmbH, Wesseling Straße 15-17, 50999 Köln
- ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Ausgabe 2006, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL), Friedensplatz 4, 53111 Bonn
- ZTV A-Stb 12 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, 2012
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgabe 2013, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, FGSV-Verlag GmbH, Köln

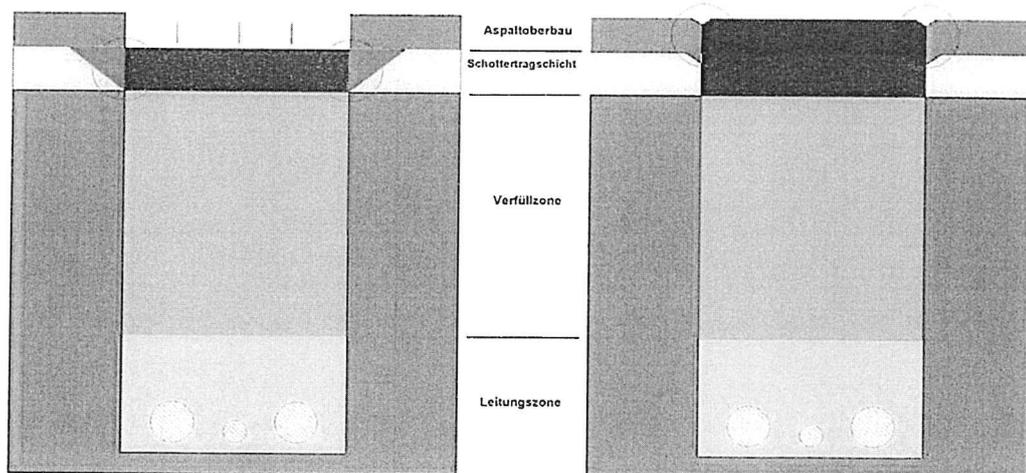
Folgeschäden durch die Auflockerungszonen

Beim Aushub Schottertragschicht wird aufgelockert



Beim Verfüllen
Verdichtung im Randbereich
nicht ausreichend möglich

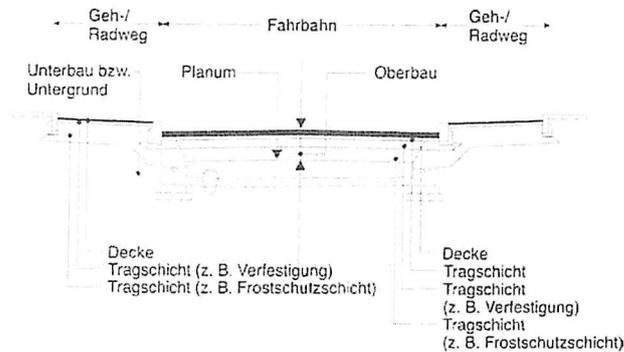
Spätere Schäden
Absenkung und Rissbildungen



Schematischer Aufbau von Verkehrsflächenbefestigungen

Der Aufbau der Befestigung eines öffentlichen Verkehrsweges wird unterteilt in Oberbau, Unterbau und Untergrund.

Bild 1: Schematischer Aufbau, Lage und Begrenzung der Befestigungen (Quelle: ZTV A-StB 2012)

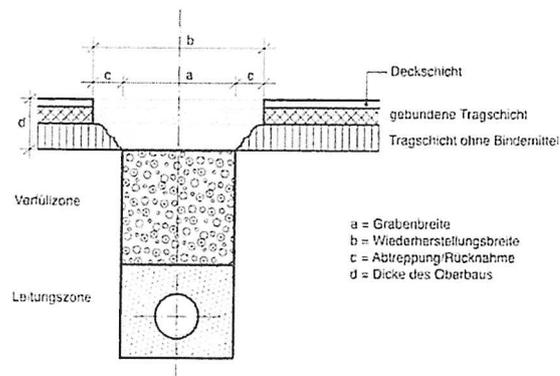


Lage und Begrenzung Oberbau, Verfüllzone und Leitungszone

- Oberbau: Befestigung von Verkehrsflächen, bestehend aus einer oder mehreren Tragschichten und der Decke oberhalb des Planums.
- Verfüllzone: Raum innerhalb eines Leitungsgrabens oberhalb der Leitungszone bis zum Planum.
- Leitungszone: Bereich des Auflagers und der Einbettung bei Grabenleitungen in der Breite des Leitungsgrabens bis 30 cm über den Scheitel der Leitung. Bei Kabel- und Kabelkanalanlagen gelten die Vorschriften des Leitungseigentümers.

Lage und Begrenzungen von Oberbau, Verfüllzone und Leitungszone im Sinne dieser Richtlinien sind dem Bild 2 zu entnehmen, hier beispielhaft an einem Asphaltoberbau dargestellt.

Bild 2: Schematische Darstellung einer Abtreppung (Quelle: ZTV A-StB 2012)



Tafel 1: Bauweisen mit Asphaltdecke für Fahrbahnen auf F2- und F3-Untergrund/Unterbau

(Dickenangaben in cm; ∇ $E_{T,2}$ -Mindestwerte in MPa)

Zeile	Belastungsklasse	Bk100	Bk32	Bk10	Bk3,2	Bk1,8	Bk1,0	Bk0,3	
		B (Mio.)	> 32	> 10 - 32	> 3,2 - 10	> 1,8 - 3,2	> 1,0 - 1,8	> 0,3 - 1,0	≤ 0,3
Dicke des frostsch. Oberbaus		55 65 75 85	55 65 75 85	55 65 75 85	45 55 65 75	45 55 65 75	45 55 65 75	35 45 55 65	
1	Asphalttragschicht auf Frostschuttschicht								
	Asphaltdecke	12	12	12	10	4	4	4	
	Asphalttragschicht	22	18	14	22	16	14	10	
	Frostschuttschicht	45	45	45	45	45	45	45	
Dicke der Frostschuttschicht		31 41	25 35	29 39	33 43	25 35	27 37	21 31	
2.1	Asphalttragschicht und Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln auf Frostschuttschicht bzw. Schicht aus frostunempfindlichem Material								
	Asphaltdecke	12	12	12					
	Asphalttragschicht	14	10	8					
	Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)	15	15	15					
Dicke der Frostschuttschicht		34 44	28 38	30 40					
2.2	Asphalttragschicht und Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln auf Frostschuttschicht bzw. Schicht aus frostunempfindlichem Material								
	Asphaltdecke	12	12	12	10	4	4	4	
	Asphalttragschicht	14	10	8	10	12	10	10	
	Verfestigung	15	15	15	15	15	15	15	
Dicke der Schicht aus frostunempfindlichem Material		10 20 30 40	14 24	18 28	10 20	14 24	16 26	6 16	
2.3	Asphalttragschicht und Tragschicht mit hydraulischen Bindemitteln auf Frostschuttschicht bzw. Schicht aus frostunempfindlichem Material								
	Asphaltdecke	12	12	12	10	4	4	4	
	Asphalttragschicht	14	10	8	10	12	10	10	
	Verfestigung	15	15	15	15	15	15	15	
Dicke der Schicht aus frostunempfindlichem Material		5 15 25 35	9 19	13 23	5 15	9 19	16 26	6 16	
3	Asphalttragschicht und Schottertragschicht auf Frostschuttschicht								
	Asphaltdecke	12	12	12	10	4	4	4	
	Asphalttragschicht	18	14	10	10	15	10	15	
	Schottertragschicht $E_{T,2} \geq 150(120)$	15	15	15	15	15	15	15	
Dicke der Frostschuttschicht		30 40	34 44	28 38	30 40	24 34	16 26	18 28	
4	Asphalttragschicht und Kiestragschicht auf Frostschuttschicht								
	Asphaltdecke	12	12	12	10	4	4	4	
	Asphalttragschicht	18	14	10	10	15	10	15	
	Kiestragschicht $E_{T,2} \geq 150(120)$	20	20	20	20	20	20	20	
Dicke der Frostschuttschicht		25 35	29 39	33 43	25 35	29 39	31 41	23 33	
5	Asphalttragschicht und Schotter- oder Kiestragschicht auf Schicht aus frostunempfindlichem Material								
	Asphaltdecke	12	12	12	10	4	4	4	
	Asphalttragschicht	18	14	10	10	15	10	15	
	Schotter- oder Kiestragschicht	30	30	30	30	30	30	25	
Dicke der Schicht aus frostunempfindlichem Material		60	56	52	50	46	44	37	

1) Bei abweichenden Werten sind die Dicken der Frostschuttschicht bzw. des frostunempfindlichen Materials durch Differenzbildung zu bestimmen, siehe auch Tabelle 8
 2) Mit rundkörnigen Gesteinskörnungen nur bei örtlicher Bewehrung anwendbar
 3) Nur mit gebrochenen Gesteinskörnungen und bei örtlicher Bewehrung anwendbar
 4) Nur auszuführen, wenn das frostunempfindliche Material und das zu verfestigende Material als eine Schicht eingebaut werden

5) Bei Kiestragschicht in Belastungsklassen Bk3,2 bis Bk1,0 in 40 cm Dicke, in Belastungsklassen Bk0,3 und Bk1,0 in 30 cm Dicke
 6) Alternativ: unter Beachtung von Abschnitt 3.3.3 auch Asphalttragdeckschicht anwendbar
 7) Alternativ: Abminderung der Asphalttragschicht um 2 cm bei 20 cm dicker Schottertragschicht und $E_{T,2} \geq 180$ MPa (in Belastungsklassen Bk1,8 bis Bk1,0) bzw. $E_{T,2} \geq 150$ MPa

Tafel 3: Bauweisen mit Pflasterdecke für Fahrbahnen auf F2- und F3-Untergrund/Unterbau

(Dickenangaben in cm; ∇ E₁-Mindestwerte in MPa)

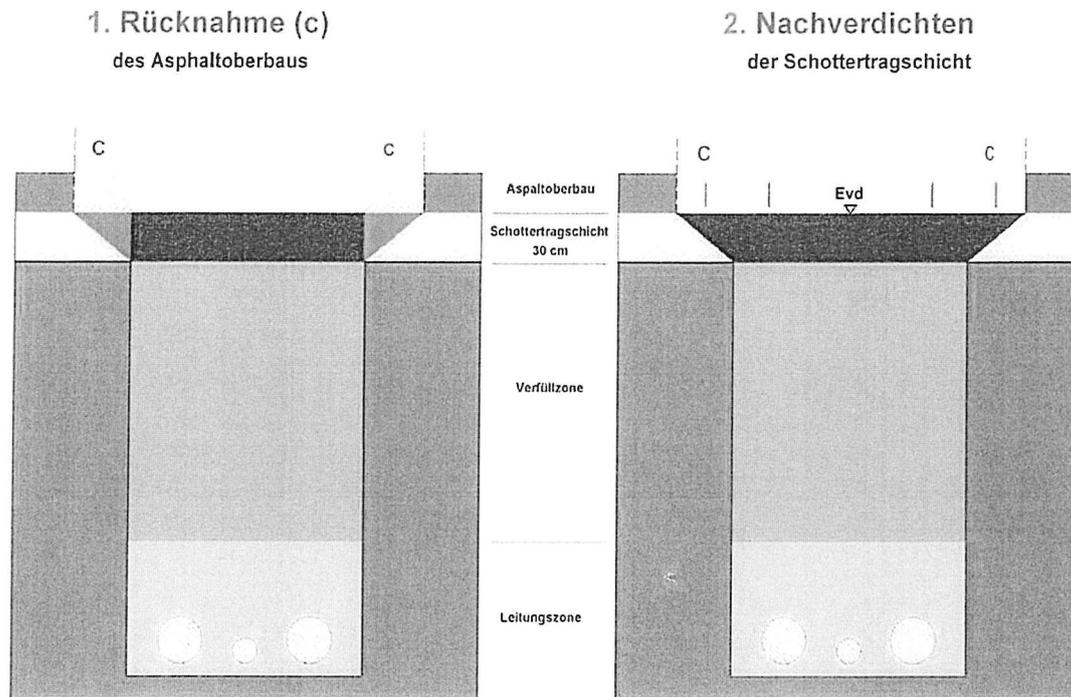
Zeile	Belastungsklasse	Bk100	Bk32	Bk10	Bk3,2	Bk1,8	Bk1,0	Bk0,3																					
		B [Mio.]	> 32	> 10 - 32	> 3,2 - 10	> 1,8 - 3,2	> 1,0 - 1,8	> 0,3 - 1,0	≤ 0,3																				
Dicke des frostsich. Oberbaus ¹⁾		55	65	75	85	55	65	75	85	55	65	75	85	45	55	65	75	45	55	65	75	45	55	65					
Schottertragschicht auf Frostschutzschicht¹⁾																													
1	Pflasterdecke ²⁾																												
	Schottertragschicht																												
	Frostschutzschicht																												
	Dicke der Frostschutzschicht																												
Kiestragschicht auf Frostschutzschicht																													
2	Pflasterdecke ²⁾																												
	Kiestragschicht																												
	Frostschutzschicht																												
	Dicke der Frostschutzschicht																												
Schotter- oder Kiestragschicht auf Schicht aus frostunempfindlichem Material¹⁾																													
3	Pflasterdecke ²⁾																												
	Schotter- oder Kiestragschicht																												
	Schicht aus frostunempfindlichem Material																												
	Dicke der Schicht aus frostunempfindlichem Material	Ab 12 cm aus frostunempfindlichem Material, geringere Restdicke ist mit dem darüber liegenden Material auszugleichen																											
Asphalttragschicht auf Frostschutzschicht																													
4	Pflasterdecke ²⁾																												
	Wasserdurchlässige Asphalttragschicht ¹⁵⁾																												
	Frostschutzschicht																												
	Dicke der Frostschutzschicht																												
Asphalttragschicht und Schottertragschicht auf Frostschutzschicht																													
5	Pflasterdecke ²⁾																												
	Wasserdurchlässige Asphalttragschicht ¹⁵⁾																												
	Schottertragschicht																												
	Dicke der Frostschutzschicht																												
Asphalttragschicht und Kiestragschicht auf Frostschutzschicht																													
6	Pflasterdecke ²⁾																												
	Wasserdurchlässige Asphalttragschicht ¹⁵⁾																												
	Kiestragschicht																												
	Dicke der Frostschutzschicht																												
Dränbetontragschicht auf Frostschutzschicht																													
7	Pflasterdecke ²⁾																												
	Dränbetontragschicht (DBT) ¹⁾																												
	Frostschutzschicht																												
	Dicke der Frostschutzschicht																												

1) Bei abweichenden Werten sind die Dicken der Frostschutzschicht bzw. des frostunempfindlichen Materials durch Differenzbildung zu bestimmen, siehe auch Tabelle B
 2) Mit rundkömigen Gesteinskörnungen nur bei örtlicher Bewehrung anwendbar
 3) Nur mit gebrochenen Gesteinskörnungen und bei örtlicher Bewehrung anwendbar
 9) Abweichende Steirdicke siehe Abschnitt 3.3.5

10) Siehe ZTV Pflaster-StB
 11) Bei Kiestragschicht in Belastungsklassen Bk1,8 und Bk3,2 in 40 cm Dicke, in Belastungsklassen Bk0,3 und Bk1,0 in 30 cm Dicke
 13) Anwendung in Bk3,2 nur bei örtlicher Bewehrung
 15) Mit E₁ ≥ 150 MPa bei bewehrten regionalen Bauweisen anwendbar
 19) Nur Schottertragschicht

Asphaltoberbau

Abtreppung



• c= mindestens 15 cm, wenn Grabentiefe kleiner als 2 m

• c= mindestens 20 cm, wenn Grabentiefe größer oder gleich 2 m

• Hauptstraßen Evd=70 MN/m²

• Nebenstraßen Evd=60 MN/m²

Entfernen der Reststreifen bei der Wiederherstellung von Asphalt-schichten.

< 35cm vom Rand der Befestigung bzw. der nächstgelegenen Fuge, Naht oder dem Rand bzw. der Innenkante der Randeinfassung.

Auch größere Reststreifen sind zu entfernen, wenn diese sichtbar gelockert sind, oder an den Rändern Fugenspalten entstanden sind.

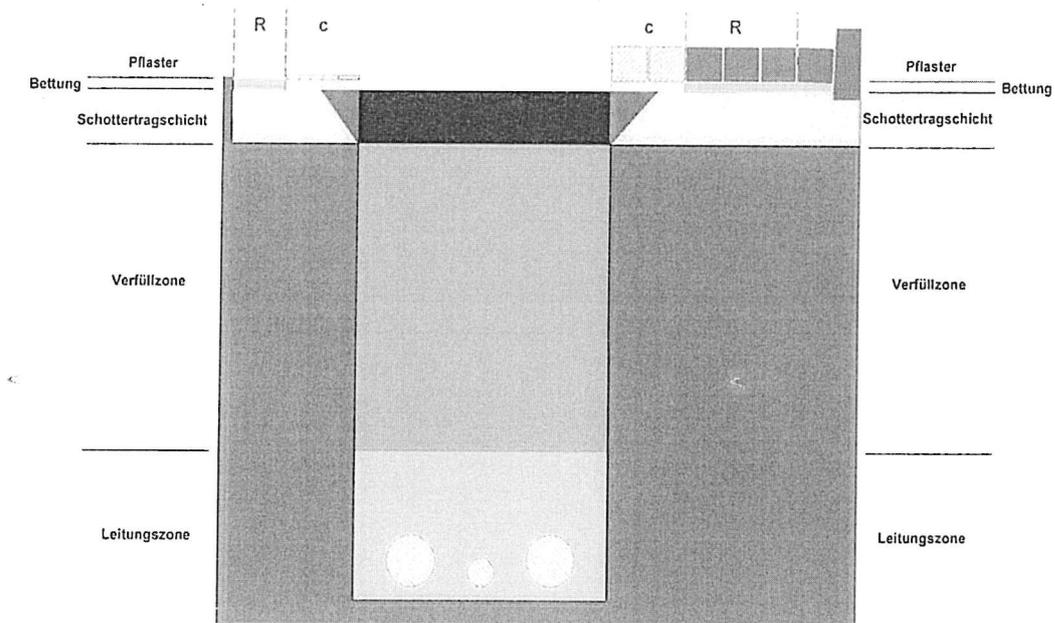
Gemessen wird der Reststreifen nach dem erforderlichen Rückschnitt.

Die Flächen sind nach Entnahme des Reststreifens nochmalig zu verdichten.

Pflaster und Plattenbeläge

Reststreifen

Entfernen der Reststreifen (R) bis zum Kantenstein oder Rinne



- in Fahrbahnen:
R kleiner als 40 cm oder 1/2 Bogenbreite
- in Geh.- und Radwegen:
R kleiner als 20 cm oder 1 Formatbreite

Antrag auf Zustimmung zum Aufbruch von Straßen, Wege und Plätze				
Gemeinde Gilching Sachgebiet Tiefbau Rathausplatz 1 82205 Gilching		<small>Wird von der Gemeinde ausgefüllt</small> Eingangsvermerk Aufgrabungsnummer		
<input type="checkbox"/> Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG				
<input type="checkbox"/> Sondernutzungserlaubnis nach § 18 BayStrWG				
<input type="checkbox"/> Herstellung einer Grundstückszufahrt				
gemäß beigefügtem:				
<input type="checkbox"/> Lage- und Verkehrszeichenplan		<input type="checkbox"/> RegelplanNr.	<input type="checkbox"/> innerorts	<input type="checkbox"/> außerorts
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		
Antragsteller/in bzw. Bauherr/in	Name / Firma (evtl. Firmenstempel)			
	Straße, Hausnummer			
	PLZ, Ort			
	Telefon:			
	E-Mail/Fax:			
Projektleitung	Name / Firma			
	Anschrift:			
	Ansprechpartner:		Telefon / Mobil:	
Ausführende Firma	Name / Firma			
	Anschrift:			
	Bauleiter/in:		Telefon/Mobil:	
Lagebezeichnung	Auf / entlang der Straße (Straßenname)			
	Genauere Lage der Baumaßnahme (von Haus-Nr. bis Haus-Nr.)			
	Baustellenlänge (m):			
Ausführungszeitraum	Vom: Uhrzeit:		Längstens bis: Uhrzeit:	
	<input type="checkbox"/> die Baustelle bleibt auch nachts bestehen			
Umfang der Beeinträchtigung	Fahrbahn Vollsperrung	Fahrbahn halbseitig	<input type="checkbox"/> Gehweg	<input type="checkbox"/> Radweg
Restbreiten (m)	Restfahrbahnbreite:		Restgehwegbreite:	
Art der Baumaßnahme (Leitungsverlegung, Straßenbau, Aufgrabung etc.)				

Aufgrabung	Maße der Aufgrabung (m):		
	Länge:	Breite:	Tiefe:
	Durchörterung / Durchpressung (Bitte die Start- und Zielgrube im Lageplan markieren)		
	Vorhandene Oberfläche (Asphalt, Pflaster etc.):		
Zustimmung nach TKG, Gestattungsvertrag (Zufahrten) etc. der Gemeinde Gilching	<input type="checkbox"/> liegt vor	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor	
Sondernutzung	Aufstellung Baugerüst:	qm	Absperrung wg. Abbruch eines Gebäudes Fläche: qm Zeitraum:
	Zeitraum:		
	Aufstellung Container:	qm	Sonstiges (evtl. auf Beiblatt erläutern):
	Zeitraum:		
Lagerung Baumaterial:	qm		
Zeitraum			
Umleitungsstrecke	Umleitung über folgende Strecke:		
	Für Rückfragen:		
Hinweise: Dieser Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Baubeginn zu stellen.			
Stempel Ort, Datum	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Richtlinie als verbindlich an.		
Zugestimmt Gemeinde Gilching, Datum	Unterschrift-Sachgebiet Tiefbau-		

Gemeinde Gilching
Sachgebiet Tiefbau
Rathausplatz 1
82205 Gilching

tiefbau@gemeinde.gilching.de

Fertigstellungsanzeige/ Antrag auf Übernahme

Aufgrabungsnummer: _____

Der vorgenannte Aufbruch ist ordnungsgemäß verfüllt und verdichtet. Die Straßen-, Wegeoberfläche ist entsprechend der Aufgrabungsrichtlinie der Gemeinde Gilching hergestellt.

Es wird um Übernahme der Fläche gebeten.

Tag der Abnahme (Veranlasser/ Unternehmer): _____

Telefonnummer zur Terminvereinbarung: _____

Datum/ Stempel des Veranlassers/ Unterschrift